



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

alsol ag alternative energiesysteme
Hungerbuelstrasse 22
8500 Frauenfeld

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **Dd**
Datum: **01.09.2021**

Allgemeine Installationsbewilligung für Betriebe

Bewilligungsnummer: **I-06325-2**
Bewilligungsinhaber: **alsol ag alternative energiesysteme
Hungerbuelstrasse 22
8500 Frauenfeld**
Zweigniederlassungen: --
Fachkundiger Leiter: **Schwendimann René, 40%**
Weitere fachkundige Personen: --
Kontrollberechtigte Personen mit Aufsichtsaufgaben: --

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Art. 6, 9 und 10 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallatio-
nen (NIV; SR 734.27) vom 7. November 2001 erteilt das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI
dem obenerwähnten Betrieb aufgrund der Fachkundigkeit seines fest angestellten fachkundigen Lei-
ters, den weiteren fachkundigen Personen mit Unterschriftsberechtigung gegenüber den Netzbetreibere-
rinnen sowie den kontrollberechtigten Personen mit Aufsichtsaufgaben die allgemeine Bewilligung zur
Ausführung von Arbeiten an elektrischen Niederspannungsinstallationen.

Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Daniela Di Berardino
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
T +41 58 595 18 18
D +41 58 595 18 65
daniela.di-berardino@esti.ch

1. Gültigkeit der Bewilligung

Die Bewilligung tritt sofort in Kraft. Sie ist unbefristet gültig und nicht übertragbar. Sie gilt für die ganze Schweiz (Art. 18 Abs. 1 NIV).

Verlässt der technische Leiter, der die für die Erteilung der Bewilligung verlangten Fachkenntnisse besitzt, den Betrieb, so erlischt die Bewilligung (Art. 18 Abs. 2 NIV).

2. Änderung und Widerruf der Bewilligung

Der Bewilligungsinhaber muss dem ESTI innert zwei Wochen jede Tatsache melden, die eine Änderung der Bewilligung erfordert (Art. 19 Abs. 1 NIV).

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder der Bewilligungsinhaber oder sein Personal trotz Mahnung in schwerwiegender Weise gegen die NIV verstossen (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. a und b NIV).

Das ESTI gibt den Widerruf der Bewilligung öffentlich bekannt (Art. 19 Abs. 3 NIV).

3. Meldepflicht

Der Bewilligungsinhaber muss sämtliche Installationsarbeiten vor der Ausführung der Netzbetreiberin, aus deren Niederspannungsverteilnetz die elektrische Installation mit Energie versorgt wird, melden (vgl. Art. 23 Abs. 1 NIV).

Keine Meldung muss erstattet werden, wenn die Installationsarbeiten weniger als vier Stunden dauern (Kleininstallationen) und die Arbeiten zu einer Leistungsänderung führen, die insgesamt weniger als 3,6 kVA beträgt (Art. 23 Abs. 2 Bst. a und b NIV).

4. Betriebsinterne Schlusskontrolle

Vor der Übergabe einer elektrischen Installation an den Eigentümer muss eine Schlusskontrolle durchgeführt werden. Diese Schlusskontrolle wird durchgeführt von einer fachkundigen Person nach Artikel 8 oder einer kontrollberechtigten Person nach Artikel 27 Absatz 1, oder bei einer Installation, an der gemeinsam mehrere Betriebe mit je einem fachkundigen Leiter zusammengearbeitet haben: von der Person, die vom Eigentümer der Installation als für die Gesamtheit der Installation verantwortlich bestimmt wurde (vgl. Art. 24 Abs. 2 NIV).

Die Personen, welche die Schlusskontrolle durchführen, haben die Ergebnisse dieser Kontrolle in einem Sicherheitsnachweis (Art. 37) festzuhalten (Art. 24 Abs. 4 NIV).

5. Auflage

Der fachkundige Leiter ist verpflichtet, die im Betrieb geleisteten Stunden zu rapportieren (Datum, Objekt, geleistete Arbeit, aufgewendete Zeit). Das ESTI behält sich vor, die Rapporte stichprobenweise zu kontrollieren.

6. Gebühr

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuches und die Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 225.00 und ist innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI


Jürg Schläpfer
Leiter Vollzug NIV